

47
VI ZR 240/62

V e r k ü n d e t
am 28. Mai 1963,
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 096

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B [REDACTED] T [REDACTED], vertreten durch ihren
Magistrat,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelferin: Sängervereinigung B [REDACTED] 1858 e.V.,
vertreten durch ihren Vorstand Karl Z [REDACTED]
[REDACTED], Hans J [REDACTED] und Otto F [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED]., J [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte des 2. Rechtszuges: Rechtsanwälte
A [REDACTED] und Dr. Hans B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Alexander V [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr.
K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 15. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin eines unbebauten Platzes in der Nähe des Bahnhofs von Bad Soden. Das Grundstück liegt zwischen zwei sich spitzwinklig gabelnden Straßen, die es nach zwei Seiten begrenzen, und hat an dieser Spitze eine Einfahrt. Es wird teilweise als Parkplatz benutzt, hat an der Eingangsseite zunächst einen festeren, mit Kies und ähnlichem Material bestreuten Untergrund und geht dann in unbefestigtes Gelände über.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1957 stellte die Beklagte diesen Platz der Streithelferin "kostenlos, zur Benutzung auf Ihre Gefahr" für eine am 30. Mai 1958 beginnende Veranstaltung zur Verfügung. Die Streithelferin ließ auf dem Gelände mehrere Schaustellerbuden und ein Festzelt errichten. Sie beauftragte ferner den Kläger, der Feuerwerker ist, zum Zeichen des Festbeginns drei "Kanonenschläge" außerhalb des Platzes zu zünden.

Nachdem der damals sechzigjährige Kläger dieses vereinbarte Signal gegeben hatte, begab er sich am Abend des 30. Mai 1958 auf den Festplatz. Hier stürzte er und zog sich einen Bruch des rechten Fußknöchels zu.

Der Kläger hat behauptet, er sei auf dem hinteren Teil des Platzes, in der Nähe der Schaustellerbuden, mit dem rechten Fuß in eine schlammgefüllte Bodenvertiefung eingesunken, darauf mit dem linken Fuß ausgeglitten und zu Fall gekommen. Das ganze Gelände sei durch die vorausgegangenen Regenfälle aufgeweicht, von den Schaustellerwagen zerfahren und zudem nicht ausreichend beleuchtet gewesen; erst nach dem Unfall habe

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend erkannt, daß die Beklagte für eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht nach §§ 823, 89, 31 BGB eintreten muß. Dabei konnte es entgegen der Rüge der Revision offen gelassen werden, ob der Platz dem öffentlichen Verkehr gewidmet war. Auch wenn der Beklagten die Gefahrenabwendung aus dem Gesichtspunkt der Wegeunterhaltungspflicht obgelegen haben sollte, würde es sich dabei um eine privatrechtliche Tätigkeit gehandelt haben (vgl. BGHZ 9, 373; 14, 83; 16, 95 u. ständig). Allein hierauf kommt es für die Frage an, ob die Beklagte nach allgemeinem Deliktsrecht oder nach Amtshaftungsgrundsätzen verantwortlich ist. Daß die Erfüllung der Streupflicht, soweit sich dies aus besonderen Gesetzen ergibt, als hoheitliche Tätigkeit anzusehen ist, bleibt vorliegend bedeutungslos. Die Beklagte wird weder aus einer Verletzung dieser Pflicht in Anspruch genommen, noch vermag ihre Betätigung auf diesem Gebiet zugleich auch die Rechtsnatur ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflichten - sei es als Wegeunterhaltungspflichtige, sei es als Grundstückseigentümerin - zu prägen. Deshalb läßt sich aus den von der Revision herangezogenen Entscheidungen, die sich mit der Streupflicht als hoheitlicher Tätigkeit befassen, nichts für ihren Standpunkt herleiten, daß die Beklagte auch hier allenfalls nach § 839 BGB, Art. 34 GG hafte.

Zu diesem Ergebnis kann die Revision auch nicht durch das Zugeständnis gelangen, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum von einer bei der Beklagten verbliebenen Auf-

sichtspflicht ausgegangen ist, daß es also der Vereinbarung mit der Streithelferin nicht die Bedeutung einer völligen Haftungsbefreiung gegenüber dem Geschädigten beigemessen hat. Die Revision unterstellt fehlsam, daß jede einer Gemeinde obliegende Aufsichtspflicht hinsichtlich öffentlicher Wege öffentlich-rechtlicher Natur sein müsse, und bezieht sich dabei wiederum ausschließlich auf Entscheidungen zur Streupflicht. Gewiß ist in BGHZ 32, 352, 355 ausgeführt worden, daß die Verletzung der im öffentlichen Recht wurzelnden Pflicht zur polizeimäßigen Straßenreinigung - im Gegensatz zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht - grundsätzlich eine Amtspflichtverletzung sei, und daß dann notwendigerweise auch die Verletzung der Aufsichtspflicht insoweit gleich behandelt werden müsse. Das spricht aber gerade gegen den Schluß der Revision, daß die Aufsicht über die Erfüllung der privatrechtlichen, allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ebenfalls zwangsläufig eine Amtspflicht sei. Es ist vielmehr in dem gleichfalls angezogenen Urteil des III. Zivilsenats vom 5./7. August 1961 (III ZR 86/60 = VersR 61, 887, 888) ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht auch dann Gegenstand der Klage bleibt, wenn die Gemeinde diese Pflicht abgewälzt hat (d.h. also, wenn ihr nur die Aufsichtspflicht verblieben ist). Eine Gemeinde wird dann aufsichtlich nicht anders tätig als ein privater Grundstückseigentümer, der einen Dritten - etwa einen Mieter - mit der Verkehrssicherung betraut hat und nun darüber wachen muß, daß dieser der übernommenen Pflicht nachkommt. War aber demnach die Überwachung eine fiskalische Tätigkeit der Beklagten, so ist es rechtlich zutreffend, daß sie für die Folgen einer pflichtwidrigen Unterlassung nach §§ 823, 89, 31 BGB in Anspruch genommen werden kann.

2. Die von der Revision gewünschte Nachprüfung, ob der Unfallhergang eine Haftung der Beklagten begründe, ergibt keine rechtlichen Bedenken.

a) Der Tatrichter hat das Beweisergebnis dahin gewürdigt, daß die Darstellung des Klägers, wie es im einzelnen zu dem Unfall gekommen sei, zutreffe. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf den Unfallort. Der Kläger hat ihn in die vorgelegte Skizze des Festplatzes eingezeichnet. Hiernach befindet sich die Stelle eindeutig in der Tiefe des Grundstücks, jenseits der befestigten ersten zwanzig Meter unmittelbar hinter der Einfahrt. Etwas anderes hat der Kläger entgegen der Meinung der Revision auch sonst nirgends vorgetragen. In den bezeichneten Schriftsätzen hat er lediglich verdeutlicht, daß er weder auf dem vorderen, befestigten Streifen noch auf der rückwärtigen Wiese um das Festzelt gestürzt sei, sondern auf dem dazwischen gelegenen, unbefestigten Platz, wo die Buden standen. Diese Darstellung hat sich die Beklagte insofern ausdrücklich zu eigen gemacht, als sie noch in der Berufungsbegründung vorgetragen hat, nur die äußerste Spitze des Grundstücks werde in einer Tiefe von etwa 20 m als Parkplatz genutzt und dort sei der Untergrund auch eben und fest; der Unfall habe sich aber außerhalb dieses Platzteiles ereignet. Hiervon ist die Beklagte auch später nicht abgegangen. Die Behauptung der Streithelferin, der Kläger sei in der befestigten Zone zu Fall gekommen, stand hierzu im direkten Widerspruch. Das Berufungsgericht hat deshalb diesen Vortrag zutreffend nach § 67 ZPO außer Betracht gelassen. Ob er zugleich als verspätet zurückgewiesen werden durfte, kann dahinstehen. Desgleichen erübrigt sich damit ein Eingehen auf die Darlegungen der Revision, die Beklagte habe davon überzeugt sein dürfen, daß

jedenfalls der befestigte Platzteil trotz des niedergegangenen Regens verkehrssicher geblieben sei.

b) Ob die Streithelferin noch vor Beginn des Festzuges am Abend des 30. Mai Sand gestreut hat, wie sie behauptet, oder ob dies erst am nächsten Morgen geschehen ist, wie die Beklagte es zunächst dargestellt hat, ist unerheblich. Insoweit kann es deshalb auf sich beruhen, ob der Vortrag der Streithelferin widersprüchlich oder verspätet war. Der Verkehrssicherungspflicht wäre nur dann genügt worden, wenn sich der Platz bereits in einem verkehrssicheren Zustand befunden hätte, als der Besuch ungehindert einsetzte. Daß dies erst der Fall gewesen wäre, als der Festzug am entgegengesetzten Ende der Stadt seinen Anfang nahm, haben weder die Beklagte noch die Streithelferin behauptet. Die Meinung der Revision, daß sogar der Kläger davon ausgegangen sei, ist unzutreffend. Er hat sich im Gegenteil schon in der Klageschrift auf den Standpunkt gestellt, daß der Platz ständig, also unabhängig von der Veranstaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet gewesen sei. Darauf brauchte das Berufungsgericht indessen nicht einzugehen, weil jedenfalls unstreitig war, daß der Platz jedermann offenstand, als der Kläger ihn betrat. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß der Kläger sich dort unbefugt aufgehalten habe, gleichviel was ihn zum Betreten veranlaßt haben mag. Ebensowenig war der Kläger ein einzelner, völlig verfrühter Besucher, wie schon daraus hervorgeht, daß er unmittelbar nach dem Unfall von anderen Festgästen aufgefunden wurde. Daß zur Unfallzeit noch nichts zur Befestigung des aufgeweichten Platzes geschehen war, hat das Berufungsgericht dem im einzelnen festgestellten, verkehrswidrigen Zustand entnommen. Die Beklagte wie die Streithelferin haben auch gar

nicht das Gegenteil vortragen, sondern lediglich geltend machen wollen, daß der Kläger gestürzt sei, ehe die Streithelferin den Platz bei sorgfältigstem Vorgehen herzurichten vermochte. Daß dies der Inhalt des Vorbringens war, räumt die Revision mittelbar dadurch ein, daß sie - allerdings vergeblich - den Unfall in eine Zeit vor der Eröffnung des Publikumsverkehrs zu verlegen sucht.

c) Das Berufungsgericht hat es mit Recht als ungenügend angesehen, daß mit den Maßnahmen zur Befestigung des Platzes erst nach dem Unfall begonnen wurde. Wenn die Streithelferin sich dafür entschied, ihre Veranstaltung trotz der starken Regenfälle programmgemäß stattfinden zu lassen, so mußte sie auch das aufgeweichte und zerfahrene Gelände rechtzeitig in Ordnung bringen lassen. Es mag sein, daß dies während des Regens - der übrigens unstreitig schon gegen 18 Uhr aufgehört hat - mühevoller und aufwendiger gewesen wäre als später. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß die Arbeiten unmöglich oder zwecklos gewesen wären, wie etwa das Streuen und Schaufeln während eines noch anhaltenden Schneefalls. Die Beklagte hätte deshalb ihre Aufsicht dahin ausüben müssen, daß der Festplatz verkehrssicher hergerichtet war, als die ersten Besucher eintrafen. Es kann keine Rede davon sein, daß ihr - wie die Revision meint - eine angemessene Zeitspanne zugestanden werden müßte, um erst einmal von dem Zustand des Grundstücks Kenntnis zu nehmen, nachdem das Regenwasser sich verlaufen hatte, und dann die Maßnahmen zur Gefahrabwendung zu organisieren. Die von der Revision für diese Ansicht herangezogenen Entscheidungen betreffen das unerwartete Auftreten von Gefahren (wie einer plötzlichen Glatteisbildung) an Stellen, welche die Verwaltung nicht augenblicklich und gleichzeitig zu über-

sehen vermag. Die Beklagte kannte jedoch ihren unbefestigten lehmigen Platz, konnte über die Auswirkungen eines langanhaltenden Regens nicht im Zweifel sein und wußte auch, daß die Streithelferin ihre Veranstaltung - der sie selbst recht zahlreiche Besucher wünschte - gleichwohl pünktlich beginnen lassen wollte. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht mit Recht eine schuldhafte, unfallursächliche Unterlassung der Beklagten darin gesehen, daß sie nichts getan hat, um die Verkehrssicherheit des Geländes beim Eintreffen der ersten Besucher zu gewährleisten.

3. Endlich wendet sich die Revision auch vergeblich dagegen, daß das Berufungsgericht ein mitwirkendes Selbstverschulden des Klägers verneint hat. Die Beklagte hat keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß der Kläger sich anders, insbesondere unvorsichtiger verhalten hätte, als die von jedem Besucher des Festplatzes zu erwarten war. Da die Gäste den Platz mit dem Willen der Veranstalterin betreten haben, läßt sich ihnen nicht vorwerfen, daß sie ihn nicht sogleich wieder verlassen, sondern auf seine Verkehrssicherheit vertraut haben. Es handelt sich auch nicht um ein Gelände, das - wie etwa eine von Wassergräben durchzogene Wiese - ersichtlich nicht darauf eingerichtet war, von zahlreichen Menschen begangen zu werden, und das deshalb zu besonderer Vorsicht hätte Anlaß geben müssen. Wenn andere Besucher, wie festgestellt, unversehens mit den Schuhen steckengeblieben sind oder sie verloren haben, konnte es durch eine unglückliche Verkettung auch ohne eigenes Verschulden des Klägers geschehen, daß er sich hierbei den Knöchel brach.

4. Die Revision mußte demnach als unbegründet zurückge-
wiesen werden. Die Kostenentscheidung entspricht § 97 ZPO.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner